

# Konsumentenschutz MEDIENSPIEGEL

## INHALT:

- Aktuelle Themen

## ZEITRAUM:

Jänner 2017

Zusammengestellt von:

Alfred Papelicki

Pensionistenverband Österreichs / Öffentlichkeitsarbeit

Versicherungen: Risiko-Check

# Per Klick zum richtigen Mix

Der VKI-Risiko-Check soll dabei helfen, sich anonym und unentgeltlich über die eigene Risikosituation zu informieren und optimal vorbereitet in ein Gespräch mit Versicherungsberatern zu gehen.



Foto: Photographee.eu / Shutterstock.com

Nur wenigen Menschen zeichnet die Beschäftigung mit den eigenen Lebensrisiken ein erwartungsfrohes Lächeln ins Gesicht. Ein folgenreicher Sturz beim Radfahren, eine Überschwemmung im neu erbauten Haus, ein Brand in den eigenen vier Wänden – solche Gedanken schiebt man lieber weit von sich. Die Versicherungssprache ist komplex und verklausuliert, das Angebot an Polizen und Versicherungsvarianten mittlerweile riesig und zunehmend undurchschaubar. Ganz klar, dass sich die meisten beim Versichern lieber auf das verlassen, was ihnen

mehr oder weniger gut geschulte Berater, Vermittler oder auch Verkäufer im Handel empfehlen. Das ist nicht unbedingt schlecht – aber besser ist immer, wenn man selbst weiß, wovon die Rede ist. Doch wer hat schon die Zeit, sich eingehend mit der Versicherungsmaterie zu befassen?

Um die Auseinandersetzung mit sinnvollem Versicherungsschutz und mit möglichen existenzbedrohenden Risiken für jeden Interessierten zu erleichtern, hat „riskine“, eine engagierte Gruppe von Versicherungsfachleuten, Technikern, Mathematikern und Ver-

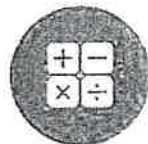
brauchern, in Kooperation mit VKI-Experten in monatelanger Kleinarbeit ein aufwendiges Online-Tool entwickelt. Einfach und unkompliziert kann man sich über seine persönlichen Risiken und den Absicherungsbedarf informieren (siehe Abb. „Die fünf Schritte des Risiko-Checks“).

## Dem Beratungsstress vorbeugen

Zu jedem der acht Lebensrisiken Krankheit, Unfall, Altersarmut, Naturkatastrophe, Arbeitsplatzverlust, Kriminalität, Tod und

### Die fünf Schritte des Risiko-Checks

1. Risikoanalyse



Durch Eingabe von max. 18 Parametern berechnen wir mit Hilfe statistischer Daten deine individuellen Lebensrisiken. Diese Wahrscheinlichkeiten geben noch keine Auskunft über deinen Absicherungsbedarf.

2. Risikopriorisierung



Aufgrund deiner Lebenssituation, des Schadenspotentials und deiner Ansprüche auf staatliche Leistungen, sind manche Risiken relevanter für dich als andere.

3. Deine Versicherung



Bitte gib an, welche Versicherungen du schon hast, damit wir unsere Empfehlungen auf deinen Bedarf abstimmen können.

4. Unsere Empfehlungen



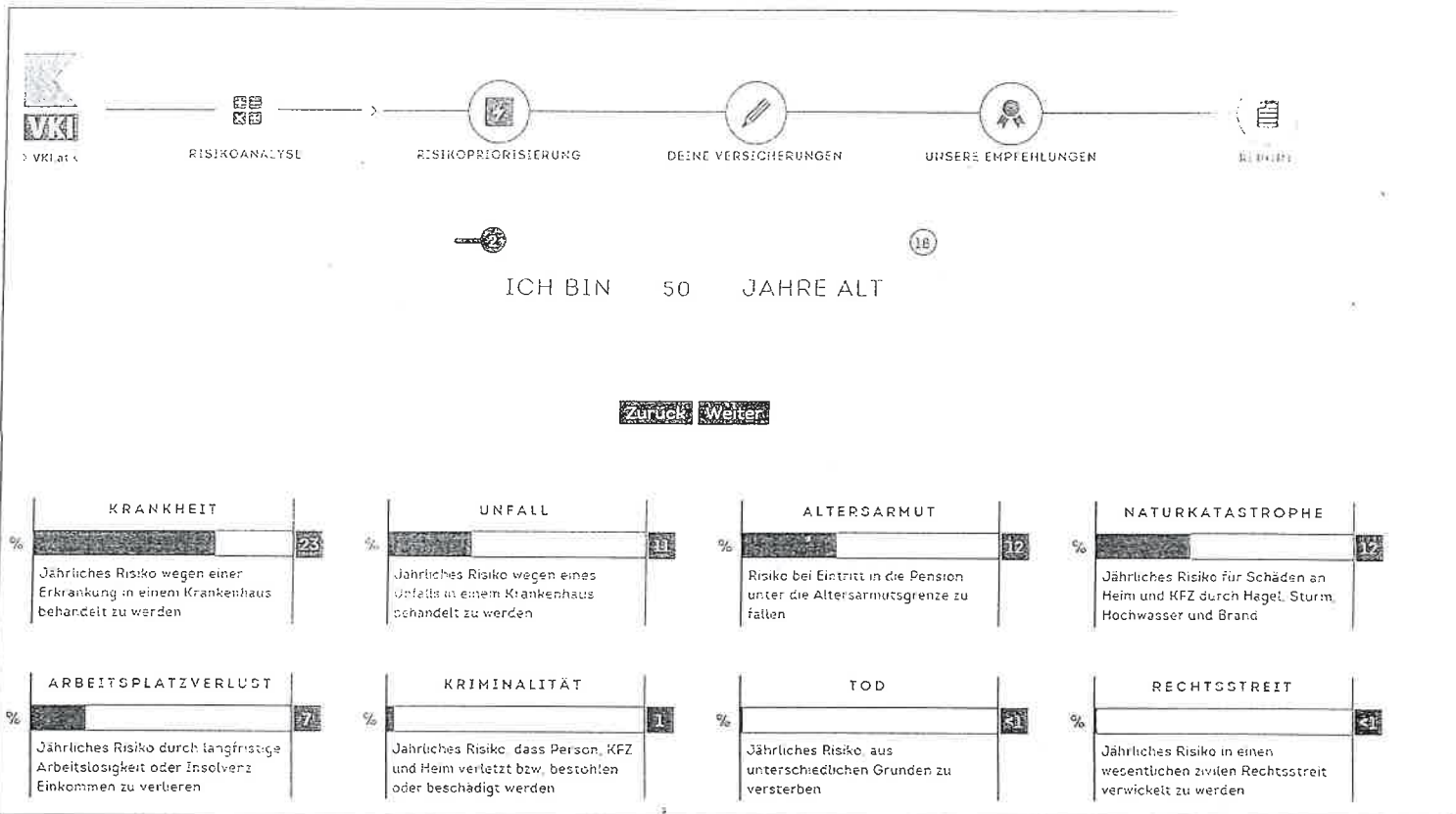
Anhand deines Risikoprofils und deiner schon vorhandenen Versicherungen geben wir dir eine maßgeschneiderte Versicherungsempfehlung.

5. Report



Zum Abschluss erhältst du die Zusammenfassung deiner Ergebnisse. Wir empfehlen dir, diese mit einem Experten zu besprechen.

## Die acht Lebensrisiken



Je nach Eingabe der individuellen Daten (z.B. männlich, 50 Jahre) ändert sich die Relevanz der Risiken – dargestellt durch die Länge der Balken

Rechtsstreit gibt es interaktiv weitergehende Informationen. Die Angaben dazu basieren auf drei Millionen Datenpunkten aus mehr als 15 öffentlichen Datenquellen in Österreich. Zusammen mit Ihren Daten lassen sich daraus die Wahrscheinlichkeit für individuelle Risiken und die Relevanz für eine Absicherung errechnen. Die Analyse kann als Grundlage für weitergehende Beratungsgespräche dienen.

Den Risiko-Check hingegen kann man zu Hause, in aller Ruhe und mit den eigenen Unterlagen vor sich durchführen. Falls bei einem Schritt eine Angabe vergessen wurde oder geändert werden soll, kann man problemlos wieder zurückgehen, ohne dass bereits eingegebene Daten verloren gehen. Und man kann so lange wie nötig bestimmte Varianten durchspielen, sich überlegen, was man wirklich braucht, und alle dabei auftauchenden Fragen für das Beratungsgespräch notieren. Unterstützung dabei bieten die bereits erwähnten statistischen Informationen, aber auch kompakt zusammengefasste wesentliche Angaben zu einzelnen Produktkategorien.

### So anonym wie möglich

Was und wie viel das Programm an persönlichen Daten abfragen muss, um möglichst individualisierte Angaben errechnen zu können, wurde von den Expertengruppen lange

diskutiert. Denn einerseits braucht es für ein individuelles Ergebnis möglichst viele Angaben. Andererseits sollte die Anonymität der interessierten Nutzer gewahrt bleiben. Damit stand fest: kein Name, kein Geburtsdatum, aber auch keine anderen Angaben, die im Zusammenspiel Rückschlüsse auf die Person zulassen könnten. Die Angabe der Adresse (die Hausnummer kann optional angegeben werden) hingegen ist unerlässlich, um Hinweise auf das Diebstahls- und Einbruchrisiko zu erhalten und die Gefahr möglicher Naturkatastrophen besser einschätzen zu können. Die Auswertung der Daten erfolgt anonymisiert – sie sind also nicht auf den einzelnen Nutzer zurückführbar (wie die individuelle Relevanz der Risiken dargestellt wird: siehe Abb. „Die acht Lebensrisiken“).

### Entscheidungsgrundlage

Nach Eingabe aller wichtigen persönlichen Parameter wird abgefragt, ob man bereits Versicherungen abgeschlossen hat und wenn ja, welche. Anhand der persönlichen Angaben wird dann eine Übersicht erstellt, was an „sehr empfehlenswerten“ und „empfehlenswerten“ Produktkategorien für dieses Personenprofil bereits vorhanden ist oder eventuell noch abgeschlossen werden sollte. Durch Klicken auf den i-Button sind jeweils eine Beschreibung des jeweiligen Versicherungsproduktes, Beispiele dazu, Infor-

mationen zur Prämienhöhe oder Deckungssumme und mögliche Spartipps abrufbar. Um keine falschen Erwartungen zu wecken: Die Empfehlungen im VKI-Risiko-Check beziehen sich lediglich auf Produktkategorien, nicht auf einzelne Anbieter.

Abschließend wird ein Report erstellt, der detailliert auf Ihre individuellen Lebensrisiken eingeht, den aktuellen Versicherungsstand noch einmal zusammenfasst, möglichen Bedarf auflistet und jede Produktkategorie einzeln anführt. Ausgehend vom Personenprofil werden dazu teilweise auch konkrete, persönlich zugeschnittene Beträge angegeben oder auch allgemeine Mindestdeckungssummen empfohlen.

### Keine Blaupause

Nicht beabsichtigt und auch nicht empfehlenswert ist, den Risikoreport 1 : 1 auf zukünftige Policenabschlüsse umzulegen, denn obwohl bei der Analyse die persönlichen Eingaben berücksichtigt wurden, basieren die Ergebnisse doch zu einem großen Teil auf den Durchschnittswerten österreichischer Statistiken. So berücksichtigt das Kriminalitätsrisiko zum Beispiel nicht, ob sich Ihre Wohnung in einer für Einbrecher ungünstigen Lage gut beleuchtet gleich neben dem Stiegenaufgang befindet oder vielleicht in einem finsternen Eck in der obersten Etage; oder ob Ihr Zuhause mit einer

## kompetent

### Unterstützend vor der Beratung.

Der VKI-Risiko-Check kann von jedem Interessierten anonym online durchgeführt werden. Er soll einerseits ein Bild über die auf die Person bezogenen Risiken geben und andererseits dabei unterstützen, die eigenen Versicherungspolizzen auf den aktuellen Stand zu bringen und sich zielgerichtet auf ein Beratungsgespräch mit einem unabhängigen Makler vorzubereiten.

### Was der VKI-Risiko-Check bietet.

Auf Basis weniger persönlicher Angaben und unter Berücksichtigung relevanter statistischer Daten wird ein ganz persönliches Risikoprofil erstellt, analysiert und mit Empfehlungen für oder gegen bestimmte Produktkategorien versehen.

### Was der VKI-Risiko-Check nicht bietet.

Es gibt weder Empfehlungen für bestimmte Versicherungsangebote einzelner Anbieter noch werden Versicherungspolizzen vermittelt.

abschreckenden Sicherheitstür, einem Alarmsystem oder Ähnlichem geschützt ist. Diese und weitere Feinheiten lassen sich eben nur in einem Gespräch oder durch den Besuch eines Versicherungsexperten vor Ort einschätzen. Nicht berücksichtigt ist etwa auch, wie alt die von Ihnen zu unterstützenden Personen sind. Die mögliche Eingabe „eigenes Haus“ oder „eigene Wohnung“ zur Wohnsituation lässt nur ungefähre Rückschlüsse auf ein vorhandenes Immobilienvermögen zu, aber nicht darauf, in welcher Höhe, ob kreditbelastet oder schuldenfrei. Somit ist auch der als „Einkommensverlust bei der Pensionierung“ bezeichnete Betrag nur eine Annäherung, die sich aus Ihrem aktuellen Bruttoeinkommen und dem derzeitigen, abgefragten Erwerbsverhältnis ergibt. Nicht berücksichtigt ist etwa, wie viel Sie in den Jahren davor verdient haben, ob es Erwerbslücken gab und wie sich darüber hinaus Ihre Vermögenssituation darstellt.

### Vorinformation macht den Unterschied

Sinn und Zweck des Risiko-Checks ist also, sich anhand einer Schritt-für-Schritt-Anleitung mit der eigenen aktuellen Lebenssituation und den eigenen Versicherungsrisiken auseinanderzusetzen. Die Angaben

ine  
creating transparency

## Ein neues Konzept

Interview mit Ralf Widtmann aus dem riskine-Team



Foto: Privat

### Was war Ihre Motivation, riskine ins Leben zu rufen?

Vor einem Jahr versuchte ich, mich über meine Risiken und meinen Versicherungsbedarf zu informieren. Doch im Internet fand ich keine zufriedenstellenden Informationen und auch mein Berater konnte mir nicht alle Fragen beantworten. Deshalb beschlossen wir, aktiv zu werden, und kurze Zeit später starteten wir unsere Arbeit an riskine.

### Was ist das Neue, das Alleinstellungsmerkmal an riskine?

Riskine schafft es – im Gegensatz zu allen am Markt existierenden Online-Beratungslösungen –, die individuellen Lebensrisiken, abhängig von der derzeitigen Lebenssituation und basierend auf öffentlich zugänglichen Daten, abzubilden und den eigenen Handlungsbedarf im Bereich Versicherungen aufzuzeigen. Das ist unseres Wissens nach weltweit einzigartig.

## Ideal versichern

Wie man sich auf ein Beratungsgespräch am besten vorbereitet.

- Falls Sie bereits Versicherungen laufen haben, holen Sie Ihre Versicherungsdokumente hervor und gehen Sie den VKI-Risiko-Check Schritt für Schritt durch. Überprüfen Sie dabei gleich, ob alles noch dem aktuellen Familien- und Wohnstand entspricht.
- Legen Sie fest, wie hoch Ihr Budget für Versicherungen und Vorsorge ist oder sein könnte.
- Schreiben Sie sich Fragen und Überlegungen auf, die beim Beratungsgespräch geklärt werden sollen.
- Nehmen Sie zum Beratungsgespräch bestehende Polizzen und den VKI-Risiko-Check-Report als Grundlage mit. Lassen Sie sich von Ihrem Berater erklären, warum er bestimmte Deckungssummen oder Lösungen empfiehlt, und bitten Sie jeweils um genaue Angaben dazu, wie lange Sie sich mit einer Versicherung binden, was an

Prämien zusammenkommt und was eine vorzeitige Auflösung kosten würde.

- Bei Zweifeln an den Angaben des Beraters holen Sie eine zweite Meinung durch einen unabhängigen Makler ein. Aber lassen Sie sich dort nicht sofort zum Wechseln des gesamten Pakets auf ein vermeintlich günstigeres überreden: Bei manchen Versicherungen zählen Eintrittsalter und Gesundheit, oder es sind bei vorzeitigem Ausstieg Treuerabatte nachzuzahlen.
- Falls Sie sich zu einer voreiligen Unterschrift überreden haben lassen, können Sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolizze vom Vertrag zurücktreten.
- Überprüfen Sie alle ein bis zwei Jahre, ob Ihre Dokumente noch auf dem aktuellen Stand sind.
- Verzetteln Sie sich nicht mit zahlreichen Klein-, Kurz- und Spezialpolizzen. Konzentrieren Sie sich vielmehr darauf, dass Ihre existenziellen Risiken abgedeckt sind.

und Vorschläge aus dem Risikoreport, so die Intention, dienen in erster Linie dazu, gut auf das Gespräch mit dem Versicherungsberater oder Makler vorbereitet zu sein. Denn je besser man bereits darüber Bescheid weiß, was man brauchen könnte, was man vielleicht aufgrund geringer Gefahren oder hoher Versicherungskosten im Fall des Falles lieber selbst übernimmt oder was man sich einfach nicht leisten will bzw. kann, umso besser und zielgerichteter kann die Beratung ausfallen.

### Hier geht's zum Risiko-Check:

[www.konsument.at/risiko-check012017](http://www.konsument.at/risiko-check012017).  
Die Abfrage ist unentgeltlich.



Erbrecht

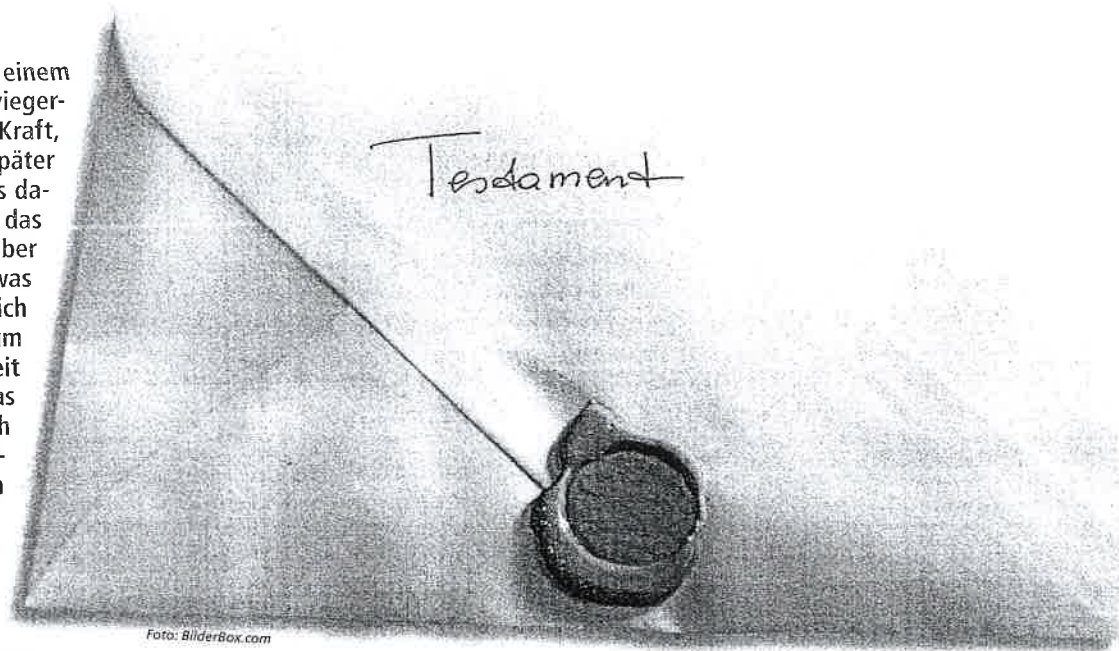
# Heikle Themen

Aus dem Leben gegriffen: Antworten auf Fragen aus der Praxis. Noch mehr Informationen finden Sie in der 7., aktualisierten Auflage unseres Bestsellers „Erbten ohne Streit“.

Ich kümmerge mich seit über einem Jahr um meine bettlägerige Schwiegermutter. Jetzt trat ein Gesetz in Kraft, das es mir ermöglicht, dass ich später einmal aus der Erbschaft etwas dafür erhalte. Ich pflege sie nicht, das macht die mobile Schwester, aber ich bringe ihr immer wieder etwas zum Essen vorbei, kümmerge mich um ihren Haushalt, fahre sie zum Arzt oder verbringe einfach Zeit mit ihr. Kann ich dafür auch etwas verlangen? Und wenn ja: Kann ich da auch für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes etwas in Rechnung stellen?

Sie sprechen das neu geschaffene Pflegevermächtnis an. Um aus diesem Titel Ansprüche anzumelden, muss keine Pflege im medizinischen Sinn erfolgt sein. Es zählen auch Hilfestellungen für Tätigkeiten, die zu einem selbstbestimmten Leben gehören, die die betreute Person aber nicht oder nur mehr mit Unterstützung durch andere wahrnehmen kann. In einer erweiterten Auslegung gehören dazu auch Gespräche, da durch die Bettlägrigkeit ja soziale Kontakte nach außen nur eingeschränkt möglich sind. Da das Gesetz neu ist, wird erst die Zukunft zeigen, wie die Rechtsprechung die Anforderungen definieren wird. Hinsichtlich des zeitlichen Aufwands geht man davon aus, dass im Zeitraum der letzten drei Jahre, über mehr als sechs Monate zumindest 20 Stunden pro Monat für die Pflege aufgewendet wurden. Sie dürfen auch keinerlei Entgelt für die Betreuung Ihrer Schwiegermutter erhalten haben. Weder von Ihrer Schwiegermutter selbst noch von jenen Familienmitgliedern, die sich weniger Zeit nehmen konnten oder wollten.

Ihren Anspruch auf ein Pflegevermächtnis müssen Sie im Rahmen der Verlassenschaftsverfahren beim zuständigen Notar anmelden – und gegebenenfalls auch das Ausmaß Ihrer Tätigkeit sowie das Ausmaß der Hilfsbedürftigkeit Ihrer Schwiegermutter beweisen. Anspruch auf ein Pflegevermächtnis haben nur Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben der verstorbenen Person (also Witwe oder Witwer sowie Kinder und deren Nachkommen), deren jeweiliger Ehegatte, einge-



tragener Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte der verstorbenen Person und dessen Kinder.

**Kürzlich habe ich erfahren, wer mein leiblicher Vater war. Er ist vor sieben Jahren verstorben. Habe ich Anspruch auf einen Erbeil?**

Ja, grundsätzlich sind uneheliche Kinder ehelichen Kindern gleichgestellt. Das gilt auch, wenn Ihr Vater selber nichts von Ihnen gewusst hat. Sie erben also nach dem gesetzlichen Erbrecht. Sofern es keine anderen Verfügungen gibt, fallen dem überlebenden Ehepartner ein Drittel und den Nachkommen zwei Drittel der Verlassenschaft zu. Hat Ihr Vater sein Vermögen per Testament anders verteilt, so steht Ihnen der Pflichtteil in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbeils zu. Ein Elternteil kann den Pflichtteil mittels einer letztwilligen Verfügung auch nochmals halbieren, sofern er und sein Kind zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Elternteils nicht in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht. Ihr Vater hat Sie betreffend aber offensichtlich keine Regelungen hinterlassen, sonst wären Sie im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens wohl bereits

kontaktiert worden. Sie müssen Ihren Anspruch auf Ihr Erbeil binnen drei Jahren nach Kenntnis anmelden.

**Unser Vater ist gestorben. Drei der Geschwister sind schon lange weggezogen, unsere Schwester blieb im Ort. Die Verlassenschaft wird vom Notar im Ort abgehandelt. Jetzt hat der vom Notar beauftragte Gutachter das Grundstück des Vaters nach unserer Einschätzung sehr niedrig bewertet. Wir haben das Gefühl, dass der Notar, der unsere Schwester ja gut kennt, da befangen ist und sie auf diese Weise bevorteilt. Was können wir tun?**

Ist der Notar befangen, so muss zuallererst er selber dies dem zuständigen Gericht melden. Befangenheit ist etwa dann gegeben, wenn der Notar gleichzeitig als Bevollmächtigter einer betroffenen Person handelt, er selbst, seine Lebensgefährtin oder Verwandte in der Sache selber Partei sind, wobei die Verwandtschaft auch ehemalige Verwandte wie beispielsweise ehemalige Ehegatten betrifft. Trifft all dies nicht zu, so können Sie dem zuständigen Bezirksgericht Ihre Gründe mitteilen, warum sie den Notar als Gerichtskommissär ablehnen. Das Gericht wird dann entscheiden, ob ein ausreichender Grund besteht, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im selben Ort zu wohnen

wird allerdings als Grund für Befangenheit alleine nicht ausreichen.

**Mein Mann ist gestorben. Wir haben einen Notar im Ort. Trotzdem muss ich für die Verlassenschaft immer 30 Kilometer zu einem anderen Notar fahren. Mein Notar schickt mich weg und behauptet, er kann da nichts machen. Ich dachte ein Notar ist verpflichtet, Erbsachen abzuwickeln?**

Verlassenschaftsverfahren werden den einzelnen Notaren von jenem Bezirksgericht zugeteilt, in dessen Gerichtssprengel die verstorbene Person gewohnt hat. Die Notare sind in diesem Fall im Auftrag des Gerichts als Gerichtskommissäre tätig. Für die Zuteilung der Verfahren zu den einzelnen Notaren im Einzugsgebiet gibt es einen Verteilungsschlüssel, der sich nicht am Wohnsitz, sondern am Todestag der verstorbenen Person orientiert. Mit diesem Schlüssel soll erreicht werden, dass jedes Verfahren ordentlich abgehandelt wird, auch solche, die etwa besonders kompliziert sind oder bei denen der Arbeitsaufwand mangels Erbmasse höher ist als die vom Gesetz vorgesehene Entlohnung.

**Bei uns im Haus ist ein alter Mann gestorben. Jetzt hat mir meine Nachbarin, die sich viel um ihn gekümmert hatte und die**

**auch einen Schlüssel zur Wohnung hat, erzählt, dass der Notar ihr einfach so 3.000 Euro gegeben hat. Das kommt mir komisch vor.**

Gehören zur Verlassenschaft keine Immobilien und beträgt das Vermögen nicht mehr als 4.000 Euro, so kann der Gerichtskommissär dieses Vermögen zur Abdeckung offener Forderungen an Zahlungen statt verteilen. Dabei ist gesetzlich geregelt, welchen Gläubigern er vordringlich etwas zu geben hat. Hat die Nachbarin sich nun auch um das Begräbnis gekümmert, so ist ihr dieser Aufwand laut Gesetz zu ersetzen.

**Mein Sohn hat vor zehn Jahren den Kontakt zu mir abgebrochen. Warum genau, weiß ich nicht. Meine anderen beiden Kinder kommen mich immer wieder besuchen und helfen mir auch bei den Arbeiten, die ich alleine nicht mehr so gut schaffe. Welche Möglichkeiten habe ich, den Sohn zu enterben und alles den anderen beiden Kindern zukommen zu lassen?** Grundsätzlich hat Ihr Sohn Anspruch auf seinen gesetzlichen Erbteil. Ohne weitere Begründung können sie ihn auf den Pflichtteil beschränken, der die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beträgt. Die Halbierung des Pflichtteils ist schon schwieriger. Dafür muss über einen längeren Zeitraum der Kontakt,

wie er in der Familie zwischen Angehörigen gewöhnlich besteht, fehlen. Als „längeren Zeitraum“ sieht der Gesetzgeber zumindest zwanzig Jahre vor.

Für weitere Einschränkungen muss es wirklich schwerwiegende Gründe geben, die gesetzlich definiert sind. Dazu gehören Straftaten gegen die vererbende Person und gegen bestimmte Familienangehörige, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie begangene Straftaten, die zu einer Verurteilung von zwanzig Jahren Gefängnis oder mehr geführt haben.

Darüber hinaus führt das Gesetz an:

Ein Pflichtteilsberechtigter kann enterbt werden, wenn er

- absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht hat,
- dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat oder
- sonst seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Verstorbenen gröblich vernachlässigt hat.

Hier müssen die Gründe aber wirklich schwerwiegend sein. Bloßer Kontaktabbruch reicht nicht, um daraus eine grobe Pflichtverletzung oder das Zufügen schweren seelischen Leides ableiten zu können.

abo-scheck



## Erben ohne Streit

7., aktualisierte Auflage

172 Seiten

Für Abonnenten zum Vorteilspreis von nur **15 €** statt **19,90 €** + Versand bis 25. Jänner 2017 bestellbar (Auslieferung ab 26. Jänner 2017)

[www.konsument.at/erben](http://www.konsument.at/erben)

Streit unter Erben ist keine Seltenheit. Wer rechtzeitig klare Regelungen trifft, kann dem vorbeugen. Unser Buch gibt Aufschluss darüber, was genau alles zu regeln ist. Es zeigt, wie man ein Testament verfasst, wie der Ehepartner abgesichert werden kann und wie man Einfluss auf die Erbfolge nehmen kann.

### Aus dem Inhalt

- Gesetzliche Grundlagen
- Die Aufgaben des Notars
- Wie man ein Testament verfasst
- Die Kosten eines Verlassenschaftsverfahrens
- Was zur Verlassenschaft zählt
- Nützliche Vollmachten und Verfügungen

bestellungen

Tel. 01 588 774 Fax 01 588 77-72 E-Mail: [kundenservice@konsument.at](mailto:kundenservice@konsument.at) Onlineshop [www.konsument.at/shop](http://www.konsument.at/shop)

Amtsgeheimnis

# Das Schweigen der Ämter

Als Bürger haben Konsumenten wenig Rechte auf Information: Behörden haben einen großen Spielraum, Auskünfte zu verweigern. Das politische Versprechen, das Amtsgeheimnis abzuschaffen, ist seit Jahren nicht eingelöst.



Wie viele Tonnen eines für Bienen schädlichen Pestizids werden pro Jahr verwendet? Wie oft haben öffentliche Krankenhäuser in der Region eine bestimmte Operation durchgeführt? Zu welchem Preis hat die Stadt ein Grundstück privatisiert? Wer solche Fragen an eine Behörde richtet, der stößt in vielen Fällen auf eine Mauer namens „Amtsgeheimnis“. Österreich ist die letzte Demokratie Europas, die die Amtsverschwiegenheit in der Verfassung stehen hat. Seit mehr als drei Jahren versprechen Regierungsvertreter eine Reform, hin zum gläsernen Staat. Doch die lässt weiter auf sich warten.

## Kein Recht auf Information

Während Österreicher derzeit kein Recht haben, Dokumente von heimischen Behörden einzusehen, gibt es diese Möglichkeit gegenüber EU-Institutionen längst. Wer sich etwa fragt, was Spitzenvertreter der EU-Kommission mit Regierungsvertretern zum Thema Abgas-Skandal ausgetauscht haben,

der kann unbürokratisch entsprechende Briefe und E-Mails anfordern.

Was für gelernte Österreicher nach Utopie klingt, ist in vielen Demokratien längst Praxis. Schweden hat schon vor 250 Jahren seinen Bürgern das Recht auf Behördenauskunft eingeräumt, die USA haben seit 50 Jahren den Freedom of Information Act, und Deutschland hat seit 10 Jahren ein Informationsfreiheitsgesetz.

Das Prinzip der Informationsfreiheit: Staatliches Handeln ist transparent, nur in begründeten Ausnahmefällen können Informationen geheim gehalten werden – etwa, wenn es um den Datenschutz von Bürgern geht, oder wenn der Republik ein Schaden droht und dabei kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Veröffentlichung vorliegt.

Diese Abwägung nimmt im Streitfall ein unabhängiger Beauftragter für Informationsfreiheit und Datenschutz vor, der Bürgern und Behörden mit seiner Expertise zur Seite steht, die Umsetzung des Gesetzes über-

wacht und so einen Kulturwandel in der Verwaltung vorantreibt. Bei der EU, in Deutschland und in Slowenien hat sich eine solche Stelle längst etabliert, bei uns ist sie laut den vorliegenden Gesetzesentwürfen nicht vorgesehen – dadurch würde die Bürokratie unnötig aufgebläht, argumentieren die Regierungsparteien. Dabei hätten wir eine solche Transparenz-Stelle dringend nötig.

## Österreich als internationales Schlusslicht

111 Staaten räumen heute auf nationaler Ebene ihren Bürgern das Recht auf Zugang zu Behördeninformation ein. Im „Right to Information“-Rating, einer Bewertung der Rechtslage zum Zugang zu Information staatlicher Stellen, liegt Österreich seit Jahren an allerletzter Stelle – hinter Tadschikistan, den Philippinen und Liechtenstein, die zumindest auf dem Papier ihren Bürgerinnen und Bürgern mehr Informationszugang zugestehen.

## Auskunftspflicht mit Hürden

Nach dem Auskunftspflichtgesetz haben Behörden auf Anfrage binnen acht Wochen über „Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen“ – soweit dem keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Neben dem Amtsgeheimnis gibt es weitere Gründe für eine Auskunftsverweigerung: Bei Anfragen zu staatlichen Aufträgen, Förderungen und Privatisierungen wird in der Regel mit Datenschutz der Firmen argumentiert, es wird auf in Verträgen vereinbartes Stillschweigen verwiesen oder argumentiert, die Beantwortung sei zu viel Aufwand für die Behörde.

Wie weit die Amtsverschwiegenheit im Einzelfall reicht, bleibt oft Auslegungssache. Insbesondere wenn es um politisch brisante Informationen geht, tendieren Beamte dazu, die Auskunft zu verweigern. Durchaus verständlich, denn geben sie zu viel Information heraus, kann dies interne Diskussionen und Disziplinarverfahren nach sich ziehen. Mit einer Auskunftsverweigerung sind Verwaltungsmitarbeiter auf der sicheren Seite – der Anfragende muss dann seine Auskunft beim Verwaltungsgericht langwierig erstreiten, was mitunter auch gelingt. Für Zivilgesellschaft, Medien und Bürger hat das fehlende Recht auf Information zur Folge, dass nicht im Detail nachvollzogen werden kann, was mit unserem Steuergeld geschieht.

## 40 Milliarden Euro – keine Transparenz

Die Republik kauft jährlich Güter und Leistungen für mehr als 40 Milliarden Euro von Firmen zu – was von welchen Unternehmen zu welchen Preisen und Konditionen gekauft wird, das ist für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar. Transparenz bei Vergabe und Beschaffung würde die Verhandlungsposition der öffentlichen Hand stärken – eine Behörde könnte sehen, wie viel eine andere für vergleichbare Aufträge gezahlt hat; Korruptionsrisiken, Misswirtschaft und Steuergeldverschwendung würden reduziert. Politiker und Beamte, die über die Verwendung von öffentlichen Mitteln entscheiden, hätten im Hinterkopf, dass sie ihre Beschlüsse mitunter auch öffentlich rechtfertigen müssten.

Wie echte Transparenz aussieht, das machen unsere Nachbarn in der Slowakei seit Jahren erfolgreich vor: Verträge der öffentlichen Hand mit einem Auftragswert von über 1.000 Euro können erst in Kraft treten, nach-

dem sie für alle einsehbar im Internet veröffentlicht wurden (sensible Passagen wie Geschäftsgeheimnisse können geschwärzt werden, wovon nur selten Gebrauch gemacht wird).

## Wissen macht Bürger mündig

Mit Steuergeldern finanziertes Wissen, im Auftrag von Ämtern erstellte Studien, Gutachten, Messdaten und Statistiken landen in Österreich auf Behörden-Rechnern und in Aktenordnern, meist ohne dass die Öffentlichkeit daraus Nutzen ziehen kann. Es geht auch anders, zeigt etwa Hamburg mit seinem Transparenzgesetz: Neben Beschlüssen und Verträgen von öffentlichem Interesse sind auch alle Gutachten und Studien, die von Behörden in Auftrag gegeben wurden oder in eine Entscheidung einfließen, automatisch online zu veröffentlichen.

Gelebte Transparenz ermöglicht eine Kommunikation auf Augenhöhe zwischen Bürgern und Verwaltung. Konsumenten wird der Rücken gestärkt, wenn sie in ihre Kaufentscheidungen auch Untersuchungen der zuständigen Behörden einbeziehen können; demokratische Mitbestimmung ist erst dann wirklich sinnvoll möglich, wenn lokale Bürgerinitiativen die Möglichkeit haben, auf den Wissensstand der Gemeinde zu kommen.

## Lobbying transparent machen

Anfragen an Behörden können ein staatliches Umdenken befeuern, wie Beispiele aus dem Ausland zeigen: In Deutschland führte eine Anfrage im Vorjahr dazu, dass der

Bundestag Details zu Lobbyisten, denen die Fraktionen Zugangsberechtigungen zum Reichstagsgebäude verschafft hatten, veröffentlichten musste. In der Folge wurden die Regeln für Firmen- und Interessenvertreter verschärft.

Auch in den USA beeinflussen Lobbyisten staatliches Handeln. So hatte die amerikanische Regierung über Jahrzehnte die Verwendung von Zahnseide propagiert. Vergangenes Jahr beantragte ein Journalist vom Gesundheitsministerium wissenschaftliche Nachweise, auf denen diese Empfehlung basierte. Daraufhin zog die US-Gesundheitsbehörde die Empfehlung zurück und antwortete, man habe keine entsprechenden Dokumente gefunden – das zuständige Gremium habe niemals untersucht, ob Zahnseide einen erwiesenen gesundheitlichen Nutzen habe.

## Informationsfreiheitsgesetz: Bitte warten

Kommt diese Offenheit auch in Österreich? Seit über einem Jahr liegen Entwürfe der Regierungsparteien für ein Informationsfreiheitsgesetz und eine Verfassungsänderung im Parlament. Das Amtsgeheimnis soll gestrichen werden und stattdessen ein Grundrecht auf Informationszugang kommen. Zwar beinhalten die Entwürfe einige positive Neuerungen, darunter das Recht, Dokumente zu erhalten. In wichtigen Details bleibt der Gesetzesvorschlag jedoch weit hinter internationalen Standards zurück. Die Antwort-Frist soll sich auf bis zu 16 Wochen verdoppeln – zum Vergleich: EU-Behörden haben binnen 15 Arbeitstagen zu antworten. Eine Abwägung, ob bei einer Veröffentlichung der Republik oder Dritten ein konkreter Schaden entstehen würde und ob überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, ist nicht vorgesehen – Informationen zu staatlichen Beschaffungen, Vergaben und Fördermitteln würden deshalb vermutlich weiter geheim bleiben. Wer sich die Möglichkeit einer zeitnahen Beschwerde offenhält, soll eine neue Bescheid-Gebühr von 30 Euro zahlen. Staatliche Stiftungen, Fonds und Unternehmen (ausgenommen börsennotierte) haben laut Entwurf in Zukunft Informationen zwar herauszugeben, durchsetzen müssten Bürger dieses Recht jedoch auf dem Zivilrechtsweg – und dafür ein mitunter existenzbedrohendes Klagsrisiko eingehen. Ob es in den Verhandlungen noch zu substantziellen Nachbesserungen kommt, ist derzeit nicht absehbar.

## Mehr zum Thema

- Auf [FragDenStaat.at](http://FragDenStaat.at) können Auskunftsbegehren an Behörden gestellt werden. Die vom Verein Forum Informationsfreiheit betriebene Seite ermöglicht, die Korrespondenz mit der Behörde öffentlich zu machen. So können alle Nutzer sehen, welche Auskunft erteilt wird – und welche nicht.
- [AskTheEU.org/de](http://AskTheEU.org/de) hilft dabei, Dokumente von Behörden und Agenturen der Europäischen Union zu beantragen.
- Mehr zum Recht auf Auskunft: [Informationsfreiheit.at/konsument](http://Informationsfreiheit.at/konsument)
- Österreich im internationalen Vergleich: [www.rti-rating.org](http://www.rti-rating.org)